

## Sonderinformation | Stand: 25.01.2021

### Update zu den aktuellen Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

#### **Aktuelles Repertoire an Corona-Hilfsmaßnahmen**

Es gibt zum einen die Novemberhilfe. Sie unterstützt die von den temporären Schließungen direkt, indirekt und mittelbar betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen. Diese Hilfe wurde – aufgrund der Verlängerung der Schließungen – als Dezemberhilfe für die Dauer der Schließung im Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert. Sowohl die Novemberhilfe als auch die Dezemberhilfe können noch bis zum 30. April 2021 gestellt werden.

Derzeit laufen auf Regierungsseiten die Ausgestaltungsarbeiten zur Überbrückungshilfe III. Diese soll Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind, unterstützen. Dabei handelt es sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe III versteht sich als Nachfolgeprogramm zur Überbrückungshilfe II, deren Leistungszeitraum sich bis zum 31. Dezember 2020 erstreckt. Anträge hierfür können rückwirkend bis zum 31. März 2021 gestellt werden. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert. Unter anderem sollen auch Soloselbstständige von der sogenannten Neustarthilfe profitieren.

#### **November- und Dezemberhilfe**

##### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind direkt, indirekt und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen.

##### **Förderhöhe**

Mit der November- und Dezemberhilfe werden im Grundsatz Zuschüsse von bis zu 75 % des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt. Hierbei ist das Beihilferecht zu beachten. Dieses erlaubt derzeit eine Förderung von insgesamt bis zu einer Million Euro – ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Soweit es der beihilferechtliche Spielraum des Betroffenen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können. Zuschüsse zwischen einer und vier



Millionen Euro nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe wurden von Brüssel genehmigt. Die Bundesregierung wird sich zudem im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die beihilferechtlichen Höchstgrenzen auszuweiten. Für Zuschüsse von über 4 Millionen Euro sind weitere Abstimmungen mit der Europäischen Kommission nötig, um eine gesonderte Genehmigung im EU-Kontext zu erreichen. Ergebnis der bisherigen Erweiterungsversuche sind die geplanten Plus-Programme Novemberhilfe Plus und Dezemberhilfe Plus, welche voraussichtlich ab Februar 2021 beantragt werden können. Hierzu ist erfreulicherweise festzustellen, dass die EU-Kommission am 21.01.2021 außerordentliche Wirtschaftshilfen von über vier Millionen Euro beihilferechtlich genehmigt hat.

### **Antragstellung**

Die Antragstellung auf November- und Dezemberhilfe erfolgt über die bundesweit einheitliche Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Der Antragsprozess erfolgt über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder vereidigte Buchprüfer. Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge direkt stellen, wofür sie ein ELSTER-Zertifikat benötigen.

### **Weiterführende Informationen**

Mehr Informationen und Hinweise zu den Themen Antragsberechtigung, Betroffenheit, Antragsprozess und steuerrechtliche Auswirkungen entnehmen Sie unserem Artikel [Sonderinformation Novemberhilfe](#).

### **Überbrückungshilfe III**

Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Mit Schreiben vom 19.01.2021 hat das Bundesministerium der Finanzen weitere Details und Änderungen zur Überbrückungshilfe III bekanntgegeben, welche wir Ihnen nachfolgend vorstellen möchten. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die unten dargestellte Prüfübersicht zur Überbrückungshilfe III, an welcher sich nachfolgender Text orientiert.

### **Antragsberechtigung**

Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe sollen deutlich vereinfacht werden. So sind Unternehmen antragsberechtigt, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Diese können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Ein darüberhinausgehender Nachweis entfällt.



### **Der Zugang zur Überbrückungshilfe III wird vereinfacht**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberufler im Haupterwerb (nachfolgend „Unternehmen“) mit einem jährlichen Umsatz von bis zu 750 Millionen Euro. Hierdurch erhofft sich die Regierung, den mittelständischen Unternehmen – insbesondere dem Einzelhandel – den Zugang zu den Corona-Hilfen zu erleichtern.

### **Förderzeitraum und Ausschluss einer Doppelförderung**

Der Förderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind – wie unten abgebildet – für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen aus der Überbrückungshilfe II werden für diese Monate angerechnet.

### **Schaffung eines „November- und Dezember-Fensters“ in der Überbrückungshilfe**

Unternehmen, die keinen Zugang zur November- bzw. Dezemberhilfe hatten, sollen dann Zugang zu den Überbrückungshilfen erhalten, wenn sie im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % erlitten haben. Konkret bedeutet das, dass die bisher geplante Differenzierung nach Umsatzeinbrüchen, Zeiträumen, Schließungsmonaten und Betroffenheit (direkte und indirekte Betroffenheit) entfällt.

### **Höhe der Fixkostenerstattung bleibt abhängig vom Umsatzrückgang**

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Je nach Umsatzrückgang wird ein unterschiedlicher Prozentsatz an förderfähigen Fixkosten erstattet, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist.

Umsatzrückgang	Erstattung förderfähiger Fixkosten
30 bis 50 %	40 %
50 bis 70 %	60 %
Mehr als 70 %	90 %

### **Förderfähige Kosten**

Wie schon bei der Überbrückungshilfe II soll es einen Musterkatalog geben, welcher die fixen Kosten, die berücksichtigt werden können, aufzählt: In der aktuellen Planung zählen hierzu insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 %, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc.



Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.

### **Erweiterung des Katalogs der förderfähigen Kosten**

Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten betrachtet, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden angemessene Kosten bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.

### **Sonderregelung für den Einzelhandel**

Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben, die aufgrund der angeordneten Geschäftsschließung nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte. Für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 wird daher eine Sonderregelung für Einzelhändler eingeführt. Das betrifft zum Beispiel Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte.

Einzelhändler können daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Zu beachten gilt, dass sonstiger Aufwand, bspw. der Einkaufs- und Verkaufsaufwand unberücksichtigt bleibt.

Missbrauch soll so weit wie möglich ausgeschlossen und eine effektive Kontrolle gewährleistet werden. Voraussetzung ist daher, dass Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet haben und direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind. Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden, gelten Sonderregeln. Unternehmen haben Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen.

Neben der beschriebenen Warenwertabschreibung besteht die Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen.



### **Sonderregelung für die Pyrotechnikindustrie**

Für die Pyrotechnikindustrie, die sehr stark unter dem Ausfall des Silvesterfeuerwerks gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung. Hier kann eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragt werden. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 angesetzt werden.

### **Sonderregelung für die Reisebranche**

Die Reisebranche gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzaufälle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgedehnt. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt. So werden externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50-%ige Pauschale für interne Kosten erhöht und auch bei den Fixkosten berücksichtigt.

### **Beihilferecht und Förderhöhe – Regelungswahl**

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Fällt die Wahl auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe (Zuschüsse zwischen einer und vier Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund europäischen Beihilferechts Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich.

Bei Zuschüssen von bis zu einer Million Euro kann die Kleinbeihilfen-Regelung genutzt werden, welche keinen Nachweis von Verlusten erfordert. Dies ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung fußt.

### **Abschlagszahlungen**

Ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen wird es auch bei der Überbrückungshilfe III Abschlagszahlungen geben. Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird jedoch auf 100.000 Euro angehoben. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.

### **Antragstellung**

Nach Abschluss der Programmierarbeiten erfolgt die Antragstellung – wie bisher auch – elektronisch durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte über die Überbrückungshilfe-Plattform.

Soloselbstständige können bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter Nutzung ihres von der Steuererklärung bekannten ELSTER-Zertifikats direkt – also ohne Beauftragung, zum Beispiel eines Steuerberaters – Anträge stellen.



### **Die Neustarthilfe als Überbrückungshilfe III für Soloselbständige**

Statt einer Einzelerstattung von Fixkosten können Soloselbständige eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

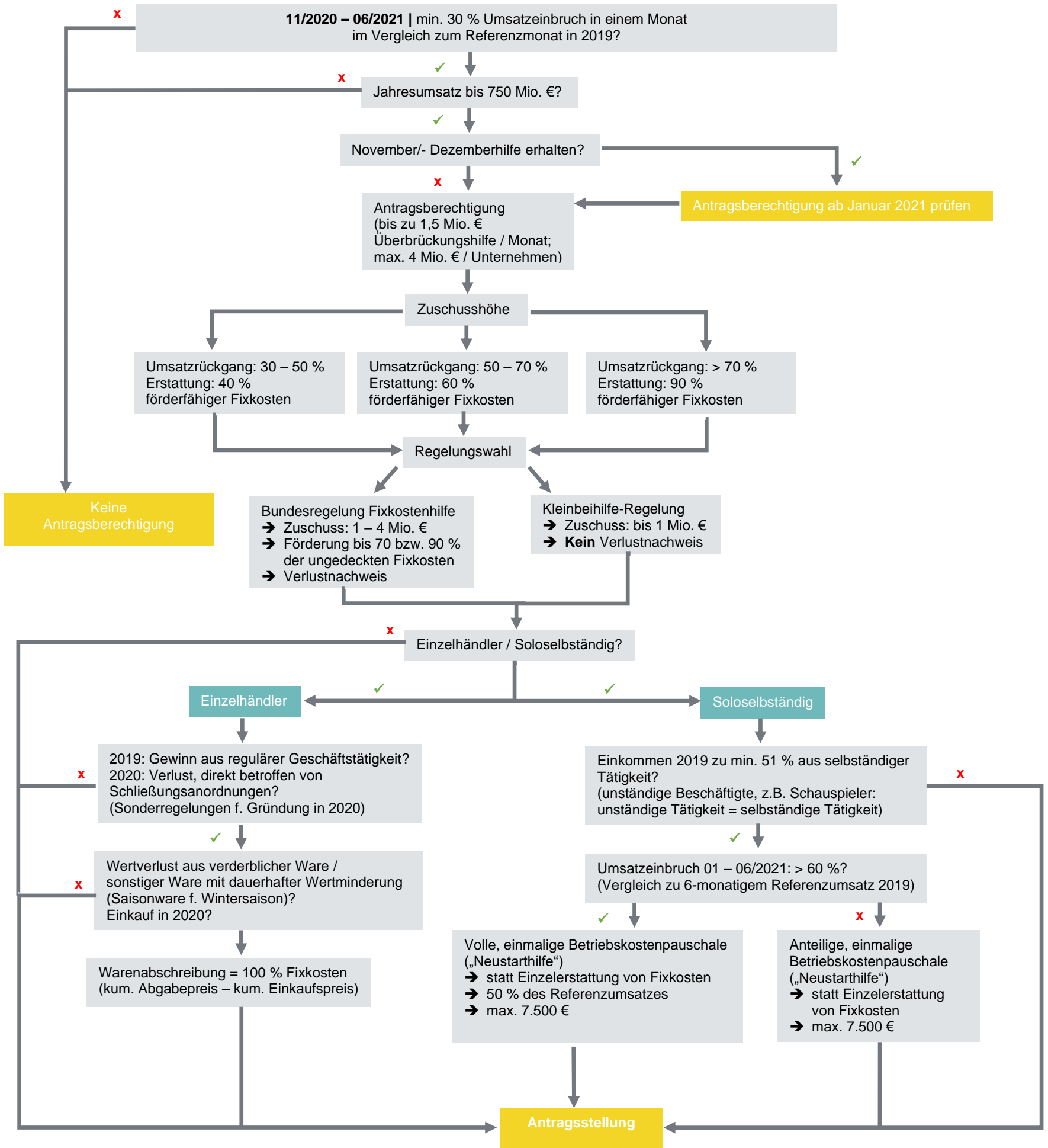
Auch sogenannte unständig Beschäftigte können die Neustarthilfe beantragen. Damit wird insbesondere Schauspielerinnen und Schauspielern geholfen, die häufig sowohl Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen. Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.

Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 % oder mehr zurückgeht. Für die Neustarthilfe ist der sog. Referenzumsatz zu berechnen. Die Betriebskostenpauschale wurde von 25 % auf 50 % des Referenzumsatzes verdoppelt. Zu beachten gilt, dass für Antragsteller, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, besondere Regeln gelten.

Die maximale Höhe der Neustarthilfe ist auf einen Betrag von 7.500 Euro gedeckelt (statt wie bisher auf 5.000 Euro). Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

### **Steuerlicher Hinweis**

Bei den in diesem Schreiben aufgezählten Zuwendungen handelt es sich um steuerbare Zuschüsse.





## Welches Förderprogramm passt zu Ihrem Unternehmen?

Angesichts der Vielzahl an Förderprogrammen, welche die Regierung und die Länder im Rahmen der Corona-Pandemie bereitstellen, stellt sich bei vielen Unternehmen die Frage nach dem richtigen Förderprogramm bzw. der richtigen Kombination an Förderprogrammen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

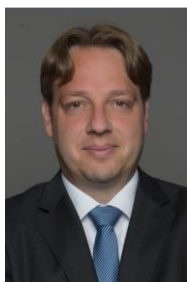


**Jörg Seidel**

Partner, Steuerberater

[joerg.seidel@sonntag-partner.de](mailto:joerg.seidel@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Jürgen Baur**

Partner, Steuerberater,  
ö.b.u.v. SV Unternehmensbewertung

[juergen.baur@sonntag-partner.de](mailto:juergen.baur@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Martin Brodacki**

Steuerassistent

[martin.brodacki@sonntag-partner.de](mailto:martin.brodacki@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0





## **Sonntag & Partner**

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>